



Pet 4-19-11-81503-023667

71554 Weissach im Tal

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Einkommen aus einem Nebenjob von Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte Arbeitslosengeld II beziehen, anrechnungsfrei bleibt.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Schülerinnen und Schülern bei der Ausübung eines Nebenjobs nur ein Grundfreibetrag von 100 Euro bzw. bei einem Minijob von 170 Euro verbliebe. Der Rest werde durch das Jobcenter vom Bedarf abgezogen. Schülerinnen und Schülern werde dadurch die Möglichkeit genommen, Geld für einen Führerschein oder Hobbys zu verdienen. Zudem böte diese Regelung keinen Anreiz, in die Arbeitswelt einzutreten. Schülerinnen und Schüler sollten nicht unter der Arbeitslosigkeit der Eltern leiden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 129 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einleitend darauf hin, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als beitragsunabhängige Leistungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden und der Sicherstellung des Existenzminimums dienen. Zunächst sind daher alle Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten; dazu gehört in erster Linie der Einsatz von Einkommen, auch des Einkommens von Schülerinnen und Schülern.

Durch Freibeträge werden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch Erwerbsanreize geschaffen. Es werden ohne weiteren Nachweis monatlich 100 Euro für die mit der Erzielung des Arbeitseinkommens verbundene Ausgaben („Werbungskosten“) vom Arbeitseinkommen abgesetzt. Außerdem wird ein Freibetrag vom Arbeitseinkommen berücksichtigt, der 20 Prozent des Bruttoarbeitseinkommens von 100 Euro bis 1.000 Euro und 10 Prozent des Arbeitseinkommens von 1.000 Euro bis 1.200 Euro beträgt.

Für Schülerinnen und Schüler gibt es allerdings eine Sonderbestimmung, die sogenannte Ferienjobregelung nach § 1 Absatz 4 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung. Nach der vor dem 1. März 2020 geltenden Fassung waren Einnahmen von Schülerinnen und Schülern, die allgemein- oder berufsbildende Schulen besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie aus Erwerbstätigkeiten stammten, die während der Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt wurden. Es galt ein Einkommensbetrag von 1.200 Euro pro Kalenderjahr, der nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wurde.

Mit der am 1. März 2020 in Kraft getretenen Neuregelung wurde die bisher geltende Vierwochengrenze aufgehoben und die betragsmäßige Höchstgrenze auf 2.400 Euro je



Kalenderjahr verdoppelt. Hierdurch erhalten Schülerinnen und Schüler einen noch stärkeren Anreiz, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen.

Durch die weitgehende Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus Ferienjobs hat der Gesetzgeber den mit der Petition vorgetragenen Bedürfnissen junger Menschen Rechnung getragen, ohne die Belange der Steuern zahlenden Allgemeinheit aus dem Blick zu verlieren.

Diese Differenzierung ist aus Sicht des Petitionsausschuss auch gerecht und trägt den Lebensumständen von Schülern in besonderer Weise Rechnung. Die Schülerinnen und Schüler haben so die Möglichkeit, in der unterrichtsfreien Zeit in erheblichen Umfang ein Einkommen zu erzielen und dies nach eigenen Bedürfnissen und Wünschen uneingeschränkt einzusetzen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petition mit den bestehenden Regelungen bereits in Teilen Rechnung getragen wird. Für eine weitergehende Änderung im Sinne der Petition besteht aufgrund der geltenden Regelungen nach Ansicht des Ausschusses keine Notwendigkeit.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden ist der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Freibeträge für Schülerinnen und Schüler aus Familien, die Transferleistungen beziehen, deutlich erhöht werden sollen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.